

# Verordnung

## über die Erprobung eines besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodells des Studienganges Pharmazeutische Wissenschaften des pharmazeutischen Instituts der Universität Lausanne

vom 4. Oktober 2001 (Stand am 6. November 2001)

---

*Das Eidgenössische Departement des Innern,*

gestützt auf Artikel 46a der Allgemeinen Medizinalprüfungsverordnung vom 19. November 1980<sup>1</sup> (AMV),

*verordnet:*

### **Art. 1** Gegenstand und anwendbares Recht

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt das besondere Ausbildungs- und Prüfungsmodell des Studienganges Pharmazeutische Wissenschaften des Pharmazeutischen Instituts der Universität Lausanne.

<sup>2</sup> Soweit diese Verordnung nicht davon abweicht, gelten die Bestimmungen der AMV und der Verordnung vom 16. April 1980<sup>2</sup> über die Apothekerprüfungen.

### **Art. 2** Praktischer Teil der Schlussprüfung

Der praktische Teil der Schlussprüfung besteht aus der Diplomarbeit.

### **Art. 3** Diplomarbeit

<sup>1</sup> Die Diplomarbeit umfasst eine fächerübergreifende experimentelle Arbeit aus den Bereichen der pharmazeutischen Wissenschaften mit abschliessendem schriftlichen Bericht.

<sup>2</sup> Sie kann frühestens im 7. Semester begonnen werden und dauert mindestens 16 Wochen.

<sup>3</sup> Die Leistungen der Studierenden werden in Schritten von halben Noten bewertet.

<sup>4</sup> Der praktische Teil der Schlussprüfung ist bestanden, wenn die Note für die Diplomarbeit mindestens 4,0 beträgt. Eine ungenügende Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden.

AS 2001 2565

<sup>1</sup> SR 811.112.1

<sup>2</sup> SR 811.112.5

**Art. 4** Übergangsbestimmungen

Der praktische Teil der Schlussprüfung nach bisherigem Recht kann letztmals im Sommer 2004 wiederholt werden.

**Art. 5** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 4. Oktober 2001 in Kraft.